

Begründung:

Zu 1:

Die von Ihnen beantragten Informationen sind nicht Aktenbestandteil der Polizei Berlin gemäß § 3 Absatz 1 IFG.

Zweck des IFG ist es, durch umfassendes Informationsrecht das in Akten festgehaltene Wissen und Handeln öffentlicher Stellen unter Wahrung des Schutzes personenbezogener Daten unmittelbar der Allgemeinheit zugänglich zu machen, um über die bestehenden Informationsmöglichkeiten hinaus die demokratische Meinungs- und Willensbildung zu fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns zu ermöglichen. Nach dem IFG kann nur Zugang zu bereits vorhandenen Informationen verlangt werden.

Der Informationsanspruch nach dem IFG beschränkt sich grundsätzlich auf den bei der informationspflichtigen Behörde vorhandenen Bestand. Die Behörde trifft keine Informationsbeschaffungspflicht. Sie ist nicht gehalten, begehrte Informationen durch Untersuchungen erst zu generieren.

Bei der Polizei Berlin sind keine Anordnungen/Aufträge im Sinne Ihrer IFG-Anfrage kommuniziert worden.

Die mit der Verkehrsüberwachung beauftragten Dienstkräfte schreiten bei erkanntem Fehlverhalten von Verkehrsteilnehmenden nach pflichtgemäßem Ermessen selbstständig im Rahmen des Opportunitätsprinzips ein und treffen die erforderlichen vollzugspolizeilichen Maßnahmen.

Ihre aufgestellte These, lässt sich anhand der „Verkehrssicherheitslage 2021 in Berlin“ auch nicht nachvollziehen.

Im hiesigen Fall kann Ihrem Antrag nicht entsprochen werden, da die gewünschten Information nicht vorhanden sind.

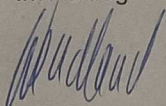
Zu 2.

Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in Verbindung mit § 5 der Verwaltungsgebührenordnung Berlin (VGebO) sowie der Anlage zur VGebO (Gebührenverzeichnis) Anmerkung zur Tarifstelle 1004 wird bei der Ablehnung der Akteneinsicht oder Auskunft keine Gebühr gem. § 6 Absatz 1 VGebO erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

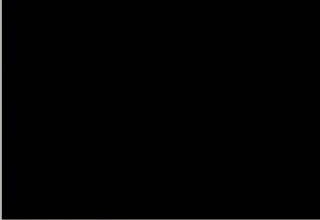
Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Polizei Berlin, Justizariat, Keibelstraße 36, 10178 Berlin, zu erheben. Das Widerspruchsverfahren ist gemäß § 16 IFG gebührenpflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag





Polizei Berlin · 12096 Berlin (Postanschrift)



GeschZ. (bei Antwort bitte angeben)
PPr Just 43 We – IFG 29.23

Bearbeiter/in: Hr. Wendland
Zimmer: 4312

Dienstgebäude: Berlin-Tempelhof
Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin

Tel. Durchwahl +49 30 4664-0
Zentrale +49 30 4664-0
Quer 99400
Fax Durchwahl +49 30 4664-906599

E-Mail: PPr-Just-4-IFG@polizei.berlin.de

www.polizei.berlin.de

Datum: 17. Februar 2023

Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Häufigkeit der Verkehrskontrollen - interne Kommunikationen, Weisungen, sonstiges veraktetes Material [#269928]

Ihre E-Mail vom 10. Februar 2023 über www.fragdenstaat.de

Sehr geehrter Herr Erk,

mit o.g. E- Mails stellen Sie einen Antrag nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) und bitten um sämtliche interne Kommunikationen, alle Weisungen sowie sonstiges veraktetes Material aus denen hervorgeht, warum die Polizei Berlin laut der polizeilichen "Verkehrssicherheitslage 2021 in Berlin" häufiger den Rad-Verkehr als den PKW- und LKW-Verkehr kontrolliert hat.

Es ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihren Antrag lehne ich ab.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.